

Das Pariser Abkommen und das Kyoto-Protokoll

Das 2015 vereinbarte Pariser Abkommen verpflichtet erstmals alle Staaten zu ambitioniertem Klimaschutz. Seine Mechanismen, auch zu Klimaschutzprojekten und zur Vernetzung von Emissionshandelssystemen, müssen noch im Detail ausgearbeitet werden, bevor sie die Regelungen des Kyoto-Protokolls ab 2020 ersetzen. Das Kyoto-Protokoll verpflichtet teilnehmende Industriestaaten, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 zu senken. Es stellt dafür auch Instrumente zur Verfügung: Neben dem zwischenstaatlichen Emissionshandel beschreibt es die flexiblen Projektmechanismen JI (Joint Implementation, gemeinsame Umsetzung) und CDM (Clean Development Mechanism, Mechanismus zur umweltverträglichen Entwicklung).



Klimaschutzprojekte: CDM und JI

Der wesentliche Beitrag zur Emissionsminderung soll im eigenen Land erbracht werden. Die durch Klimaschutzprojekte in andern Ländern erreichte Minderung von Emissionen kann jedoch bis zu einem bestimmten Umfang gutgeschrieben werden. Klimaverträgliche Techniken werden so in Entwicklungsländern eingeführt und tragen zur nachhaltigen Entwicklung bei. Im Gegenzug hierfür erhält der Projektinvestor Emissionszertifikate entsprechend der gegenüber einer landestypischen Technologie eingesparten Treibhausgasmenge. Emissionsminderungen werden so dort realisiert, wo die Kosten am geringsten sind. Die wirtschaftliche Belastung für die Erfüllung der Kyoto-Ziele fällt also niedriger aus. Die Durchführung von CDM-Projekten überwacht der CDM-Exekutivrat des UN-Klimasekretariats, der bei erfolgreicher Projektdurchführung auch die Zertifikate ausstellt. Unternehmen, die am Europäischen Emissionshandel teilnehmen, können diese Gutschriften bis 2020 für den Ausgleich eines Teils ihrer Emissionen nutzen.

ZERTIFIKATSTYPEN

- ▶ **AAU (Assigned Amount Units):**
„zuteilte Menge“ an Zertifikaten, die sich aus dem Kyoto-Protokoll herleitet; AAU können nur zwischen Staaten gehandelt werden
- ▶ **EUA (European Emissions Allowances, Emissionsberechtigungen):**
Zertifikate innerhalb des EU-Emissionshandels auf Unternehmensebene
- ▶ **CER (Certified Emission Reductions):**
„zertifizierte Emissionsreduktionen“ für erfolgreich durchgeführte CDM-Projekte
- ▶ **ERU (Emission Reduction Units):**
„Emissionsreduktionseinheiten“ für erfolgreich durchgeführte JI-Projekte

CER und ERU nur eingeschränkt nutzbar

Möchte der Betreiber einer emissionshandelspflichtigen Anlage CER und ERU in der dritten Handelsperiode des EU-Emissionshandels (2013-2020) für seine Abgabeverpflichtung verwenden, muss er sie zuvor in europäische Emissionsberechtigungen umtauschen. Dieser Umtausch ist **mengenmäßig begrenzt**: In Deutschland konnten Anlagenbetreiber in der Handelsperiode 2008-2012 Gutschriften aus JI und CDM in Höhe von 22 Prozent ihrer individuellen Zuteilungsmenge verwenden. Haben sie dieses Maximum bis 2012 nicht ausgeschöpft, können sie das in der dritten Handelsperiode nachholen. Für Neuanlagen und neu in den Emissionshandel aufgenommene Anlagen können Betreiber bis 2020 Gutschriften in Höhe von 4,5 Prozent ihrer Emissionsmenge einsetzen. Betreiber mit einer Zuteilung für 2008-2012, die eine wesentliche Kapazitätserweiterung oder neu eine emissionshandelspflichtige Tätigkeit durchführen, können für die Nutzungsmenge wählen zwischen 22 Prozent der Zuteilung aus den Jahren 2008-2012 oder 4,5 Prozent ihrer Emissionen. Luftfahrzeugbetreiber können insgesamt 1,5 Prozent ihrer für die dritte Handelsperiode abzugebenden Emissionsmenge in Form von Gutschriften ausgleichen.

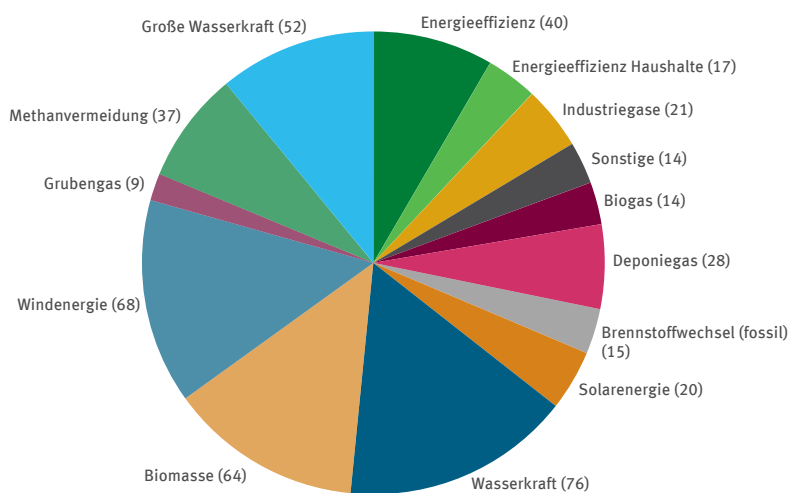
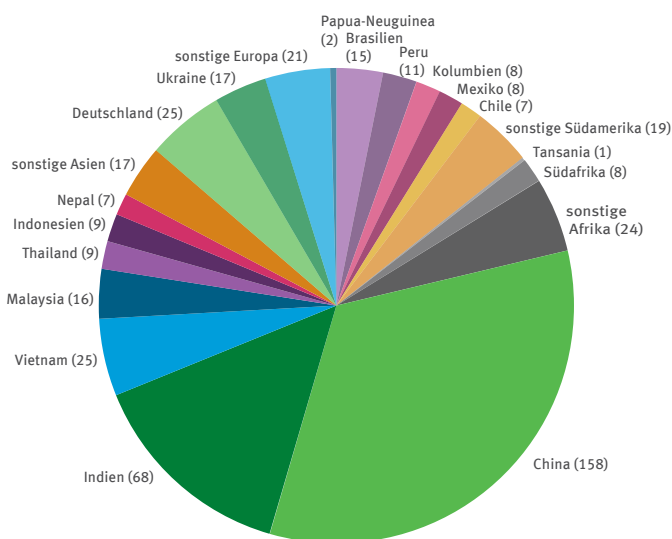
Darüber hinaus gibt es **projektspezifische Einschränkungen**: Projekte zur Minderung von Trifluormethan (HFC-23) und Distickstoffoxid (N₂O) aus der Adipinsäureherstellung können zum Ausgleich der Emissionen seit 2013 nicht mehr genutzt werden. CER und ERU aus Nuklearprojekten – die auch international unzulässig sind – sowie Projekten der Land- und Forstwirtschaft (LULUCF) waren von Anfang an für die Verwendung im EU-Emissionshandel ausgeschlossen.

Schließlich gibt es **zeitliche Grenzen zur Verwendung von Gutschriften im europäischen Emissionshandel:**

- ▶ Projekte mit Registrierung und Emissionsminderungen vor 2013: CER und ERU durften bis zum 31.03.2015 in EUA umgetauscht und somit in der dritten Handelsperiode eingesetzt werden.
- ▶ CDM-Projekte mit Registrierung bis Ende 2012: CER aus Minderungen ab 2013 können in der Handelsperiode 2013-2020 eingesetzt werden, müssen aber bis zum 31.12.2020 in EUA umgetauscht werden.
- ▶ JI-Projekte mit Registrierung bis Ende 2012: ERU für Minderungen ab 2013 können nicht generiert und damit auch nicht verwendet werden, solange für die zweite Verpflichtungsperiode des Kyoto- Protokolls (2013-2020) keine Minderungsziele ratifiziert und die darauf beruhenden AAUs zugewiesen sind.
- ▶ CDM-Projekte mit Registrierung ab 2013: CER dürfen nur noch im europäischen Emissionshandel verwendet werden, wenn sie aus den so genannten Least Developed Countries, also den ärmsten Entwicklungsländern stammen.

GUTSCHRIFTENVERWENDUNG IM EU-EMISSIONSHANDEL: EIN FALLBEISPIEL

- ▶ Der Betreiber einer Anlage in Deutschland darf CER/ERU in Höhe von 22 Prozent seiner Zuteilungsmenge für die zweite Handelsperiode 2008-2012 nutzen.
- ▶ Diese Möglichkeit hat er weitgehend ausgereizt, denn 2011 hat er bereits 16 Prozent der erlaubten Gutschriften abgegeben.
- ▶ Bis 2020 darf er also noch 6 Prozent für den Ausgleich seiner Emissionen einsetzen.
 - ▶ 3,5 Prozent Gutschriften für Minderungen im Jahr 2012 hat er bis 31.03.2015 gegen EUA eingetauscht, damit er sie in der dritten Handelsperiode nutzen kann.
 - ▶ 1,5 Prozent der noch erlaubten Gutschriften möchte er aus einem CDM-Projekt in China gewinnen, das 2012 registriert wurde und auch im Europäischen Emissionshandel anerkannt wird. Das Projekt generiert seit 2013 Gutschriften. Diese CER darf der Anlagenbetreiber noch in EUA umwandeln lassen, denn relevant ist das Datum der erstmaligen Projektregistrierung beim CDM-Exekutivrat vor 2013.
 - ▶ 1 Prozent CER und ERU kann der Anlagenbetreiber nun bis 2020 noch einsetzen. Er möchte daher CER aus einem CDM- Projekt in Somalia ankaufen, das 2016 startet. Das Projekt findet in einem der ärmsten Länder der Welt statt. Es entspricht also den Vorgaben der EU für Projekte, die auch nach 2012 noch im EU-ETS anerkannt werden. Diese dürfen nur noch in Least Developed Countries stattfinden. Auch die CER aus diesem Projekt tauscht der Anlagenbetreiber im Emissionshandelsregister in EUA um und kann sie dann abgeben.



Gastgeberstaaten und JI/CDM- Klimaschutzprojekte mit Zustimmung der DEHSt (Stand: Mai 2016)